

SR-Nr:	443.1
Genehmigungsinstanz:	Gemeinderat ¹
Beschluss vom:	26.04.2021
Inkraftsetzung:	23.08.2021
Ergänzung/Revision:	19.12.2023
Klassifizierung:	öffentlich

Reglement

für die

Benützung von Mietlokalitäten

und

Sportanlagen

der

Gemeinde Oberglatt

¹ 1. Revision vom 19.12.2023: Änderung verantwortliche Instanz

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zweckbestimmung	3
Art. 3 Benützung durch Dritte	4
Art. 4 Benutzerkreis	4
II. BETRIEBSZEITEN	5
III. GENERELLE BEDINGUNGEN	6
Art. 5 Vereinswart/e	6
Art. 6 Parkieren von Fahrzeugen	6
Art. 7 Veranstaltungsbewilligung	6
Art. 8 Abgabe von alkoholischen Getränken	7
Art. 9 Werbung	7
IV. BENÜTZUNGSGEBÜHREN	7
Art. 10 Gebührenregulativ	7
Art. 11 In der Gebühr inbegriffen	7
Art. 12 In der Gebühr nicht inbegriffen	8
V. ANMELDUNG UND BEWILLIGUNG	8
Art. 13 Dauerbelegungen	8
Art. 14 Einzelbelegungen	8
Art. 15 Abschluss und Auflösung des Mietvertrags	9
VI. VORGABEN FÜR DEN BETRIEB	9
Art. 16 Allgemein	9
Art. 17 Ordnung	10
Art. 18 Sorgfaltspflicht	10
Art. 19 Technische Anlagen	10
Art. 20 Lehrschwimmbecken	11
VII. WEITERE BESTIMMUNGEN	11
Art. 21 Vorbehalte	11
Art. 22 Versicherung	11
Art. 23 Haftung	12
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
Art. 24 Ergänzende Bestimmungen	12
Art. 25 Inkraftsetzung	12

Vorbemerkungen

Soweit in den vorliegenden Bestimmungen die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.²

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung für die Benützung aller Mietlokalitäten und Anlagen die durch die Gemeinde Oberglatt vermietet werden.

² Dies umfasst im Wesentlichen folgende Gebäude und Anlagen;

- | | |
|--------------------------|--|
| ▪ Chliriethalle | 3fach-Sporthalle ³
Garderoben
Bühne
Gastroküche mit/ohne Gastrogeräte ⁴
Gemeindesaal A und B ⁵
Vereinslokal mit/ohne Küche
Fussballplatz A, B und C
400-Meter Rundbahn ⁶
Aussenanlage ⁷ |
| ▪ Feuerwehrgebäude | Theatersaal
Theorieraum mit Küche
Sitzungszimmer |
| ▪ Überbauung Wohnen plus | Zentrumssaal |
| ▪ Primarschulanlage | Turnhalle
Lehrschwimmbecken ⁸ |

Art. 2 Zweckbestimmung

¹ Für den Betrieb der Chlirietanlage, der Primarschulanlage, sowie für alle anderen Mietlokalitäten und die mit deren Benützung zusammenhängenden Bewilligungen sind folgende Organe zuständig;

² 1. Revision vom 19.12.2023: Begriffsänderung

³ 1. Revision vom 19.12.2023: Begriffsänderung

⁴ 1. Revision vom 19.12.2023: Änderung Objektbeschreibung

⁵ 1. Revision vom 19.12.2023: Änderung Objektbeschreibung

⁶ 1. Revision vom 19.12.2023: Änderung Objektbeschreibung

⁷ 1. Revision vom 19.12.2023: Änderung Objektbeschreibung

⁸ 1. Revision vom 19.12.2023: Begriffsänderung

² Der Gemeinderat

Als oberstes Organ der Gemeinde verfügt er über die letztinstanzliche Entscheidungsbefugnis bei allfälligen Einsprachen gegen Entscheide der Abteilung Immobilien⁹.

³ Der Ressortvorsteher Immobilien¹⁰ ist im Zusammenhang mit der Benützung der Mietlokalitäten und Anlagen durch Dritte für die betrieblichen Belange zuständig und als Koordinations- und Überwachungsstelle tätig. Er ist insbesondere zuständig für:

- Erteilen der Jahresbewilligungen (Dauerbelegungen)
- Entscheiden bei problembehafteten Benützungsgesuchen
- Festlegen von Gebührenansätzen in Sonderfällen
- Antragstellen von Gebührenansätzen an den Gemeinderat

⁴ Die Schulbehörde

Für die ausserschulische Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen der Schulliegenschaften entscheidet die Schulbehörde. Sie definiert und erteilt die Freigabe von Räumlichkeiten während eines Schuljahres innerhalb der Schulliegenschaften für die Vermietung an Dritte und übergibt die Raumvermietung und Verrechnung der Mietlokalitäten an die Abteilung Immobilien.

⁵ Die Abteilung Immobilien

Für die Prüfung der Reservationsanfragen und für die definitive Bestätigung ist die Raumvermietungsstelle zuständig. Sie koordiniert und bewilligt die Einzelbelegungen und stellt die Mietverträge aus. Die Abteilung Immobilien ist insbesondere zuständig für

- Sicherstellen der Betriebsbereitschaft aller Mietlokalitäten und Anlagen
- Unterhalt und Ersatz der Liegenschaften und Einrichtungen
- Sicherstellen eines geordneten Betriebs der Mietlokalitäten und Anlagen

Art. 3 Benützung durch Dritte

¹ Die Benützung durch Dritte während eines Schuljahres (Dauerbelegungen) bedarf einer formellen Bewilligung. Diese Bewilligungen werden jedes Schuljahr vom Ressortvorsteher Immobilien, sowie der Abteilungsleitung Immobilien¹¹ neu erteilt.

² Einzelbelegungen durch Dritte werden nach erfolgtem Eingang einer Reservationsanfrage geprüft. Die Abteilung Immobilien kann für die Benützung einen Mietvertrag ausstellen.

Art. 4 Benutzerkreis

¹ Die Turn- und Sporthallen¹² und das Lehrschwimmbecken stehen in erster Linie der Primarschule Oberglatt, bzw. der Sekundarschule Rümlang-Oberglatt für den schulischen Sportunterricht zur Verfügung.

² Für die Turnhalle auf der Primarschulanlage und das Lehrschwimmbecken¹³ werden keine privaten Veranstaltungen bewilligt. Anlässe ohne sportlichen Charakter können nicht auf diesen Anlagen durchgeführt werden.

³ Für die Sportanlagen Chliriet, insbesondere die Sporthallen, können private Veranstaltungen bewilligt werden, sofern diese Anlässe sportlichen oder öffentlichen Charakter aufweisen.

⁹ 1. Revision vom 19.12.2023: Änderung der verantwortlichen Instanz

¹⁰ 1. Revision vom 19.12.2023: Änderung verantwortliche Instanz

¹¹ 1. Revision vom 19.12.2023: Änderung verantwortliche Instanz

¹² 1. Revision vom 19.12.2023: Begriffsänderung

¹³ 1. Revision vom 19.12.2023: Begriffsänderung

⁴ Ortsansässige Interessenten erhalten gegenüber Auswärtigen in der Regel den Vorzug. Vorgesehen sind Bewilligungen nach folgenden Prioritäten ¹⁴an:

- Die Gemeinde Oberglatt, sowie deren angeschlossenen Institutionen
- Vereine die im offiziellen Vereinsregister der Gemeinde Oberglatt eingetragen sind
- Vereine mit Sitz in einer angrenzenden Gemeinde, falls eine bedeutende Anzahl Mitglieder Wohnsitz in Oberglatt haben und in Oberglatt kein entsprechendes Vereinsangebot besteht

⁵ Sofern genügend Kapazität vorhanden ist, können Bewilligungen auch erteilt werden an:

- Andere Institutionen mit Sitz in Oberglatt
- Vereine und Institutionen mit Sitz in einer anderen Gemeinde, insbesondere wenn keine finanziellen Interessen im Vordergrund stehen.

⁶ Mietlokalitäten für private Veranstaltungen stehen im Feuerwehrgebäude, in der Chliriethalle und im Zentrumssaal¹⁵ mit geeigneter Infrastruktur zur Verfügung. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet Vermietungen an Private Personen oder Institutionen vorzunehmen.¹⁶

II. Betriebszeiten

¹ Die Mietlokalitäten der Chlirietanlage, der Primarschulanlage, sowie für alle anderen Anlagen und Räumlichkeiten stehen den Benutzern wie folgt zur Verfügung:

Anlageteil	Während den Schulwochen	An den Wochenenden	Während den Schulferien
Sporthallen Chliriet	Ausserhalb der Schulzeit	ganzer Tag	Nein. Nur in Ausnahmefällen und nach Absprache
Mieträume Chliriet	ganzer Tag	ganzer Tag	ganzer Tag
Sportplätze Chliriet	ganzer Tag	ganzer Tag	ganzer Tag
Mieträume Feuerwehrgebäude	ganzer Tag	ganzer Tag	ganzer Tag
Zentrumssaal Wohnen plus	ganzer Tag	ganzer Tag	ganzer Tag
Turnhalle PSO	Ausserhalb der Schulzeit	ganzer Tag	Nein. Nur in Ausnahmefällen und nach Absprache
Lehrschwimmbecken ¹⁷	Ausserhalb der Schulzeit	nur Samstag	Nein. Nur in Ausnahmefällen und nach Absprache

² Sämtliche Gebäude können infolge Reinigungs- und Revisionsarbeiten jeweils in der ersten Woche der Frühlings-, der Sommer- und den Herbstferien geschlossen werden. Die Abteilung Immobilien behält sich vor, die Gebäude für Revisionsarbeiten auch länger zu schliessen¹⁸.

³ Das Lehrschwimmbecken ¹⁹bleibt jeweils während den ganzen Sommerferien wegen Revisionsarbeiten geschlossen.

¹⁴ 1. Revision vom 19.12.2023: Neue Priorisierung

¹⁵ 1. Revision vom 19.12.2023: Ergänzung Objekt

¹⁶ 1. Revision vom 19.12.2023: Neue Formulierung

¹⁷ 1. Revision vom 19.12.2023: Begriffsänderung

¹⁸ 1. Revision vom 19.12.2023: Textergänzungen

¹⁹ 1. Revision vom 19.12.2023: Begriffsänderung

⁴ Für die Belegung der Fussballfelder hat der Fussballclub Oberglatt erste Priorität. Die Vermietung an Dritte erfolgt nur ausserhalb des Trainings- und Spielbetriebs.

⁵ Die Sportplätze können nur benutzt werden, wenn es die Witterungsverhältnisse und der Zustand der Rasenspielflächen zulassen. Der Entscheid liegt grundsätzlich beim dafür zuständigen Betriebspersonal der Gemeinde Oberglatt²⁰ und kann von diesen kurzfristig getroffen werden.

III. Generelle Bedingungen

Art. 5 Vereinswart/e

¹ Mieter mit einer bewilligten Dauerbelegung haben grundsätzlich einen Vereinswart zu stellen, bzw. die entsprechenden Kosten zu tragen. Aus organisatorischen Gründen soll die Zahl der Vereinswarte möglichst gering sein: maximal eine Person pro Abend.

² Die Auswahl, die Anstellung, die Entschädigung, sowie die Planung und Koordination dieser Vereinswarte obliegen den Benutzergruppen. Sie können die Gemeinde Oberglatt mit diesen Aufgaben betrauen. Fachtechnisch unterstehen die Vereinswarte dem Hauswart der Gemeinde Oberglatt, der für das entsprechende Gebäude zuständig ist.

Art. 6 Parkieren von Fahrzeugen

¹ Das Parkieren von Fahrzeugen jeglicher Art auf öffentlichem Grund wird von der Gemeinde Oberglatt mit einem Parkierungsreglement festgehalten. Das Parkieren auf der Chlirietanlage oder den Parkplätzen auf dem Areal ist bewilligungspflichtig. ²¹Diese Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Das Parkieren ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Fahrräder und Mofas sind in den jeweiligen Fahrradparkieranlagen²² abzustellen.

² Bewilligungen für gleichzeitig stattfindende Anlässe auf der Chlirietanlage können nur erteilt werden, wenn ausreichende Parkiermöglichkeiten sichergestellt sind.

³ Bei Grossanlässen sind die Parkiermöglichkeiten²³ vom Veranstalter zufriedenstellend zu lösen (periphere Parkflächen, Park&Ride, Shuttle-Betrieb, Verkehrsregeldienst). Die Lösungsvorschläge sind im Bewilligungsverfahren im Sinne von Art. 7 einzubringen.

Art. 7 Veranstaltungsbewilligung

¹ Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Bewilligungen selbst einzuholen. Es sind dies im Wesentlichen:

- Festwirtschaftsbetrieb
- Freinacht- oder Polizeistundenverlängerung
- Parkierungskonzept²⁴
- Tombola Bewilligung
- Fahrgeschäfte
- Feuerwerk
- Ballonwettflug
- Usw.

²⁰ 1. Revision vom 19.12.2023: Textanpassung

²¹ 1. Revision vom 19.12.2023: Ergänzung

²² 1. Revision vom 19.12.2023: Begriffsänderung

²³ 1. Revision vom 19.12.2023: Begriffsänderung

²⁴ 1. Revision vom 19.12.2023: Ergänzung

² Informationen und die notwendigen Antragsformulare wie das Gesuch um Bewilligung einer Veranstaltung, oder das Gesuch für vorübergehende Ausnahme der Schliessungszeit (Polizeistundenverlängerung) sind bei der Abteilung Sicherheit und Gesundheit der Gemeinde Oberglatt zu beziehen.

Art. 8 Abgabe von alkoholischen Getränken

¹ Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Abgabe von alkoholischen Getränke an Jugendliche.

Art. 9 Werbung

¹ An Sportanlässen ist Werbung nur an den dafür vorgesehenen und bewilligten Orten erlaubt. In besonderen Fällen ist eine zusätzliche Bewilligung einzuholen.²⁵

² Werbung für Tabak und Alkohol ist untersagt.

IV. Benützungsgebühren

Art. 10 Gebührenregulativ

¹ Für die Benützung aller Mietlokalitäten und Anlagen durch Dritte erhebt die Gemeinde Oberglatt eine Gebühr. Die Gebührentarife werden durch den Gemeinderat festgelegt.

² Die Gemeinde kann bei Vertragsabschluss eine angemessene Anzahlung verlangen²⁶.

³ Die definitive Abrechnung für die Miete der Räumlichkeiten und Infrastruktur, und allfällige Dienstleistungen des Gemeindepersonals werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Materialverluste und Beschädigungen werden verrechnet.²⁷

Art. 11 In der Gebühr inbegriffen

¹ In den Tarifansätzen gemäss Gebührenregulativ ist ein Beitrag an die ordentlichen Betriebskosten für die Infrastrukturanlagen wie elektrische Energie (230/400 Volt), Kalt- und Warmwasser, Heizung und Lüftung sowie die Benützung der Garderoben (nur bei Sportanlässen)²⁸ und der WC-Anlagen inbegriffen.

² Übergabe, Instruktion und Rückgabe der entsprechenden Mietlokalitäten und Anlagen durch das Betriebspersonal der Gemeinde Oberglatt sind in den Mietkosten enthalten.

²⁵ 1. Revision vom 19.12.2023: Streichung zuständige Instanz

²⁶ 1. Revision vom 19.12.2023: Umformuliert

²⁷ 1. Revision vom 19.12.2023: Textergänzung

²⁸ 1. Revision vom 19.12.2023: Textergänzung

Art. 12 In der Gebühr nicht inbegriffen

¹ Das Aufstellen und Abräumen von Einrichtungen durch das Betriebspersonal der Gemeinde Oberglatt.²⁹

² Die Nachreinigung durch das Betriebspersonal der Gemeinde Oberglatt³⁰ bei nicht ordnungsgemässer Rückgabe.

³ Das Aufbieten des Pikettmitarbeiters der Gemeinde Oberglatt³¹ bei selbstverschuldeten, oder durch Dritte verursachte Störungen.

⁴ Der Strom für die Beleuchtung der Sportplätze wird separat in Rechnung gestellt.

⁵ Ausserordentlicher Verbrauch, Abnützung oder übermässige Verschmutzung, sowie allfällige Schäden werden den Verursachern zusätzlich verrechnet.

⁶ Die Abfallentsorgung richtet sich nach der Verordnung über die Abfallgebühren der Gemeinde Oberglatt.

V. Anmeldung und Bewilligung

Art. 13 Dauerbelegungen

¹ Zuständig für die Bewilligung von Dauerbelegungen sind der Ressortvorsteher Immobilien und die Abteilungsleitung Immobilien.³² Beide stellen eine ausgewogene Verteilung der Raumkapazitäten unter den verschiedenen Interessensgruppen sicher. Dabei ist die Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder von Bedeutung.

² Einmal jährlich, gegen Schuljahresende, legen der Ressortvorsteher Immobilien, und die Abteilungsleitung Immobilien³³ die verbindliche Zuteilung fest. Spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin erhalten die Benutzer eine Aufforderung, ihren Bedarf bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin anzumelden.

³ Dauerbelegungen gelten in der Regel für ein Schuljahr, mindestens jedoch für ein Schulsemester.

Art. 14 Einzelbelegungen

¹ Gesuche für Einzelbelegungen sind im Interesse des Benutzers frühzeitig, in der Regel drei Monate im Voraus, in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Abteilung Immobilien einzureichen.

² Zuständig für die Bewilligung von Einzelbelegungen ist, im Auftrag des Gemeinderats,³⁴ die Abteilung Immobilien.

²⁹ 1. Revision vom 19.12.2023: Textergänzung

³⁰ 1. Revision vom 19.12.2023: Textergänzung

³¹ 1. Revision vom 19.12.2023: Textergänzung

³² 1. Revision vom 19.12.2023: Änderung verantwortliche Instanz

³³ 1. Revision vom 19.12.2023: Änderung verantwortliche Instanz

³⁴ 1. Revision vom 19.12.2023: Änderung verantwortliche Instanz

³ Gesuche für Einzelbelegungen können jeweils ab dem 1. August für das folgende Schuljahr eingereicht werden. Eine frühere Reservation ist ausschliesslich für gemeindeeigene Veranstaltungen oder für Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde Oberglatt zugelassen.³⁵

Art. 15 Abschluss und Auflösung des Mietvertrags

¹ Die Belegung durch Dritte wird mit der Unterzeichnung eines Mietvertrags durch beide Parteien definitiv bestätigt. Erst bei Vorliegen des unterzeichneten Mietvertrages und einer allfällig geleisteten Anzahlung wird die Reservation definitiv vorgenommen. Bei provisorischen Mietreservationsen besteht kein Anspruch auf eine definitive Reservation.³⁶

² Wird ein unterzeichneter³⁷ Mietvertrag seitens des Mieters wieder aufgelöst, ist eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 200.00 zu entrichten. Bei Auflösung innert weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung, behält sich die Gemeinde Oberglatt vor, 50 % der Miete in Rechnung zu stellen.

³ Die Gemeinde Oberglatt haftet nicht bei Auflösung des Vertrages, wenn die Ursache dafür beim Mieter liegt, oder elementare Ereignisse dies verursachen.

⁴ Wird der Mietvertrag durch die Gemeinde Oberglatt aufgelöst haftet die Gemeinde Oberglatt höchstens bis zum vereinbarten Mietbetrag.

⁵ Mieter, welche Schlüssel erhalten, sind dafür verantwortlich, dass diese sicher aufbewahrt und nur zweckentsprechend zu den bewilligten Zeiten verwendet werden. Bei Verlust trägt der Mieter die Kosten für den Ersatz sowie für eine allfällige Anpassung der Schliessanlage.

VI. Vorgaben für den Betrieb

Art. 16 Allgemein

¹ Die Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten und den Weisungen des Betriebspersonals der Gemeinde Oberglatt Folge zu leisten.

² Die bewilligten Mietlokalitäten und Anlagen dürfen nur während den vereinbarten Zeiten und nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person gemäss dem unterzeichneten Mietvertrag³⁸ benutzt werden.

³ Die Reinigung während der Mietdauer sowie am Schluss der Veranstaltung ist Sache des Mieters. Nach der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten aufgeräumt und besenrein zu verlassen. Küche und WC-Anlagen sind komplett zu reinigen. Nachreinigungen werden dem Mieter verrechnet.

⁴ Unter Verschluss gehaltene Turn-, Sport- und Spielgeräte der Schule oder von Vereinen dürfen nur mit deren Bewilligung benutzt werden.

⁵ Bei Reservationen mit Angeboten für Kinder und Jugendliche, insbesondere bei Schwimm- und Sportveranstaltungen, muss der Mieter oder dessen Organisation (Verein, Club) Teilnehmer an einem bestehenden Präventionsprogramm mit dem Standard der Swiss Olympic oder

³⁵ 1. Revision vom 19.12.2023: Ergänzung

³⁶ 1. Revision vom 19.12.2023: Ergänzung

³⁷ 1. Revision vom 19.12.2023: Ergänzung

³⁸ 1. Revision vom 19.12.2023: Textergänzung

der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) sein. Der Nachweis eines Präventionsprogramms kann auf Verlangen von der Gemeinde eingefordert werden.³⁹

Art. 17 Ordnung

¹ Turn-, Sport- und Spielgeräte sowie zur Verfügung gestellte Einrichtungen wie z.B Tische und Stühle, sind nach Beendigung der Belegung an den dafür vorgesehenen Orten zu versorgen.

² Die benutzten Mietlokalitäten und Anlagen sind sauber (besenrein) zu verlassen. Das Aufstellen und Lagern von zusätzlichem Vereinsmobiliar oder sonstigen Material ist nur mit Bewilligung der Abteilung Immobilien⁴⁰ gestattet.

³ Für Beschädigung oder Diebstahl von vereinseigenem Material übernimmt die Gemeinde Oberglatt keine Haftung.

Art. 18 Sorgfaltspflicht

¹ Den Gebäuden und deren Einrichtungen, wie auch den Aussenanlagen ist Sorge zu tragen. Allfällige Beschädigungen oder Verluste von Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich dem zuständigen Betriebspersonal der Gemeinde Oberglatt zu melden.

² Der Einsatz von Geräten und Maschinen, die eine Beschädigung der Gebäude, der Einrichtungen oder den Aussenanlagen verursachen können, ist untersagt.

³ Bei Sportanlässen, Sportunterricht sowie allen übrigen Sporttätigkeiten dürfen die Turn- und Sporthallen nur mit sauberen Hallenschuhen oder barfuss betreten werden. Insbesondere Schuhe, die im Freien getragen werden, sind in diesen Räumen nicht gestattet.

⁴ Mit Hilfsmitteln wie Magnesium, Haftmitteln u.ä. ist besonders sorgfältig umzugehen. Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Verursacher⁴¹ zu beseitigen.

⁵ Bei Veranstaltungen in den Sporthallen ohne sportlichen Charakter ist der Hallenboden mit geeigneten Mitteln zu schützen.

Art. 19 Technische Anlagen

¹ Die Bedienung von technischen Einrichtungen wie Hubwände in der Sporthalle, Bühneneinrichtungen, Musik- und Lautsprecheranlagen, des Hubbodens im Lernschwimmbecken sowie der übrigen technischen Anlagen darf nur vom zuständigen Betriebspersonal der Gemeinde Oberglatt erfolgen.

² Sofern es für den Betrieb erforderlich ist dürfen hierfür ausgebildete und instruierte Lehr- und Vereinspersonen, sowie die verantwortlichen Personen von Veranstaltungen technische Anlagen bedienen.

³ Die Entscheidung über die Notwendigkeit für das Bedienen von technischen Anlagen durch Dritte und die erforderlichen Instruktionen obliegt dem zuständigen Betriebspersonal der Gemeinde Oberglatt.

³⁹ 1. Revision vom 19.12.2023: Ergänzung

⁴⁰ 1. Revision vom 19.12.2023: Änderung verantwortliche Instanz

⁴¹ 1. Revision vom 19.12.2023: Textergänzung

Art. 20 Lehrschwimmbecken⁴²

¹ Die Benützung vom Lehrschwimmbecken⁴³ ohne geeignete Aufsicht ist verboten.

² Der Benutzer des Lehrschwimmbeckens hat dafür zu sorgen, dass eine verantwortliche Person die Aufsicht während der Benützungszeit sicherstellt. Diese muss über die erforderlichen Ausbildungen verfügen und auch körperlich in der Lage sein, die Aufsicht wahrzunehmen und bei Unfällen die nötigen Rettungsmassnahmen zu ergreifen, um Leib und Leben der verunfallten Person wirkungsvoll zu schützen. Der Nachweis dieser Ausbildung kann auf Verlangen von der Gemeinde eingefordert werden.

³ Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass genügend, der Anzahl Teilnehmer angepassten, ausgebildete Aufsichtspersonen anwesend sind.

⁴ Während der Nutzung ist die verantwortliche Person für die geordnete und sichere Durchführung des Betriebs, der Badeaufsicht und für die sachgemässe Behandlung der benutzten Bereiche des Lehrschwimmbeckens⁴⁴ sowie deren Ausstattung und Geräte alleine verantwortlich.

⁵ Die Gemeinde Oberglatt stellt dem Benutzer das Lehrschwimmbecken⁴⁵ in ordnungsgemässen Zustand mit der vorgeschriebenen Wasserqualität zur Verfügung. Stellt der Benutzer bauliche, technische oder andere Mängel fest, hat er dies unverzüglich dem Betriebspersonal der Gemeinde Oberglatt mitzuteilen.

⁶ Der Benutzer stellt sicher, dass sich keine unbefugten Personen im Wasserbereich aufhalten.

VII. Weitere Bestimmungen

Art. 21 Vorbehalte

¹ In besonderen Fällen kann die Abteilung Immobilien oder der Gemeinderat⁴⁶ Bewilligungen entziehen, abbrechen oder unterbrechen. Bei Unterbrüchen von kurzer Dauer besteht weder Anspruch auf Reduktion der Gebühr noch auf Zuweisung einer Ersatzanlage.

² Benutzer, die in schwerwiegender Weise den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandeln oder die Anordnungen des Betriebspersonals der Gemeinde Oberglatt nicht befolgen, kann die Bewilligung durch den Ressortvorsteher Immobilien oder durch Beschluss des Gemeinderats⁴⁷ vorübergehend oder längerfristig entzogen werden.

Art. 22 Versicherung

¹ Die Versicherung bei Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen ist Sache der veranstaltenden Benutzergruppe.

⁴² 1. Revision vom 19.12.2023: Begriffsanpassung

⁴³ 1. Revision vom 19.12.2023: Begriffsanpassung

⁴⁴ 1. Revision vom 19.12.2023: Begriffsanpassung

⁴⁵ 1. Revision vom 19.12.2023: Begriffsanpassung

⁴⁶ 1. Revision vom 19.12.2023: Änderung verantwortliche Instanz

⁴⁷ 1. Revision vom 19.12.2023: Änderung verantwortliche Instanz

Art. 23 Haftung

¹ Die Benützung der Mietlokalitäten und den Sportanlagen durch Dritte erfolgt auf eigene Gefahr. Jede Haftung, die über die obligatorische gesetzliche Haftung hinausgeht, wird von der Gemeinde Oberglatt abgelehnt.

² Im Weiteren haftet die Gemeinde Oberglatt nicht für Diebstähle.

³ Die Benutzer haften für die durch Ihre Mitglieder, Veranstaltungsteilnehmer oder Zuschauer verursachten Beschädigungen sowie für Verluste von Geräten und Materialien im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, wobei die benutzten Anlageteile als Mietsache betrachtet werden. Kann keine verantwortliche Person ermittelt werden, so haftet die in Frage kommende Benutzergruppe.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Ergänzende Bestimmungen

¹ Das Mitführen von Hunden (und anderen Tieren) in die Mietlokalitäten, Turn- und Sporthallen ist verboten.

² Auf den Schulanlagen gilt ein striktes Hundeverbot. Ausgenommen sind sogenannte Therapiehunde, welche im Rahmen eines schulischen Angebots eingesetzt werden.⁴⁸

³ Auf allen anderen Aussensportanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

⁴ Der Ressortvorsteher Immobilien oder der Gemeinderat⁴⁹ kann in Ausnahmefällen Sonderbewilligungen ausstellen.

Art. 25 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement wird per 23. August 2021 in Kraft gesetzt. Es wurde am 19. Dezember 2023 mit Wirkung ab 1. Dezember 2023 revidiert.⁵⁰

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden sämtliche früheren Erlasse aufgehoben.

Gemeinde Oberglatt⁵¹



Roger Rauper
Gemeindepräsident



Dominic Plüss
Gemeindeschreiber

⁴⁸ 1. Revision vom 19.12.2023: Ergänzung

⁴⁹ 1. Revision vom 19.12.2023: Änderung verantwortliche Instanz

⁵⁰ 1. Revision vom 19.12.2023: Textergänzung

⁵¹ 1. Revision vom 19.12.2023: Änderung verantwortliche Instanz